

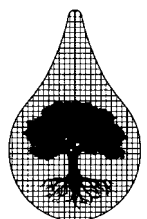
Gemeinde Büchen

Ökokonto Teil „Bröthener Weg“



BBS Büro Greuner-Pönicke

Russeer Weg 54 24111 Kiel Tel. 0431/ 69 88 45, Fax: 698533, Funk: 0171 4160840, BBS-Umwelt.de



Gemeinde Büchen

Ökokonto Teil „Bröthener Weg“

Auftragnehmer:

BBS

Büro Greuner-Pönicke

Russeer Weg 54

24111 Kiel

Tel.: 0431-698845

Fax: 0431-698533

Bearbeiter:

Dipl. Biol. Stefan Greuner-Pönicke

Dipl. Ing. Kristina Hißmann

Kiel, 14.07.2011

INHALTSVERZEICHNIS

1	VORBEMERKUNGEN	4
2	BESTEHENDE VERHÄLTNISSE	4
	2.1 Lage.....	4
	2.2 Landschaftspflege – Bestand und Bewertung	5
3	GEPLANTE MAßNAHMEN	6
4	BILANZIERUNG	8

ANLAGEN

Anlage 1, Blatt 1: Maßnahmen und Flächennutzung

Anlage 2: Vorlage zur Berechnung und für die Einbuchung als Ökokonto

1 Vorbemerkungen

Gemäß § 1a(3) BauGB wird den Gemeinden für die Abarbeitung der Eingriffsregelung ermöglicht, vorsorgend im Rahmen eines Ökokontos Ausgleich bereit zu stellen. Nähere Vorgaben hierzu macht die Ökokonto- und Ausgleichsflächenkatasterverordnung (ÖkokontoVO), nach der Maßnahmen zur Aufwertung der ökologischen Wertigkeit von Flächen als Ersatzmaßnahme für zukünftige Eingriffe als Öko-Konto angerechnet werden können.

Die hier dargestellte Teilmaßnahme „Bröthener Weg“ soll dem Ökokonto der Gemeinde Büchen gutgeschrieben werden. Die Führung des Kontos obliegt der Unteren Naturschutzbehörde.

Im folgenden werden Bestand und Planung vorgestellt. Um die Maßnahme bilanzieren zu können ist eine Bewertung des heutigen Bestandes sowie des erwarteten Bestandes notwendig. Anzugeben sind u.a. Ausgangsbiotop, Zielbiotop, Flächengröße und ggf. Lage innerhalb des Biotopverbund- und Schutzgebietssystems des Landes sowie die Aufwertung als geschütztes Biotop (Zielzustand) nach § 30 BNatSchG bzw. § 21 LNatSchG. Die Mindestgröße der Aufwertungsfläche soll innerhalb des Biotop- und Schutzgebietssystems 5.000 m², außerhalb dieser Kulisse 10.000 m² betragen. Als Ergebnis der Bilanzierung wird ein Guthaben als Ökokonto quantifiziert.

Für das gesamte Gemeindegebiet wurden dabei im Vorwege Ökokonto-Potenzial-Flächen definiert und mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Herzogtum Lauenburg abgestimmt. Als erste Teilmaßnahme für das Ökokonto soll nun die Maßnahme „Bröthener Weg“ umgesetzt und eingebucht werden.

Es handelt sich hierbei um eine linienhafte Umgestaltung, u.a. mit der Herstellung von ca. 400 m Knick im Verbund eines Knick- und Wegesystems in der freien Landschaft. Die Gesamtflächengröße beträgt ca. 6.500 m² und liegt damit zwar unter den nach ÖkokontoVO geforderten 10.000 m², trotzdem ist eine Umsetzung an dieser Stelle mit der Option weitere Flächen hinzuzufügen sinnvoll.

Die Entwicklung der Fläche als Ökokonto bedeutet gegenüber der Nutzungsfortsetzung als Acker eine Aufwertung für den Naturhaushalt. Die anzurechnenden Ökopunkte stehen für künftige mögliche Eingriffe an anderer Stelle zur Verfügung.

2 Bestehende Verhältnisse

2.1 Lage

Bei der Maßnahmenfläche handelt es sich um bisher als Acker genutzte Flächen an der Gemeindegrenze zwischen Büchen und Bröthen. Die Flächen liegen direkt an einem vorhandenen sandigen Wirtschaftsweg mit seitlichen Magerrasenflächen, die in etwa die gleiche Breite haben wie die genutzte Wegespur. Teilweise verbuschen diese auch stark mit Traubenkirsche.

Die Abgrenzung erfolgte entsprechend der Flurgrenzen, alle Flächen liegen im Eigentum der Gemeinde Büchen.

Die Eignung der Fläche wurde bereits mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Herzogtum Lauenburg abstimmt. Eine weitere Abstimmung hinsichtlich der Anrechenbarkeit von Ökokontopunkten läuft zur Zeit.



Abb. 1: Lage im Raum (Quelle: Google Earth)

2.2 Landschaftspflege – Bestand und Bewertung

Der Bestand der Maßnahmenflächen gliedert sich in zwei Teilbereiche.



- Die Maßnahmenflächen werden derzeit als Acker genutzt, südlich angrenzend befindet sich ein sandiger Wirtschaftsweg (Maßnahme 1).



- Die Maßnahmenflächen des Seitenstreifens (Magerrasen) sind z.T. durch Traubenkirsche und anderen Gehölzaufwuchs vollständig bzw. teilweise verbuscht, südlich angrenzend befindet sich ein sandiger Wirtschaftsweg (Maßnahme 2).

Der Landschaftsraum ist geprägt durch landwirtschaftliche Nutzung mit großen Schlägen, teilweise sind ausgeprägte Knickstrukturen und Waldgebiete vorhanden. Auch im Vorhabensraum findet sich ein Knicknetz (z.T. lückig) entlang des Wirtschaftsweges und zwischen den einzelnen Ackerflächen.

Die geplanten Maßnahmen erstrecken sich über eine Länge von ca. 800 m und mit einer Breite von ca. 5 bis 15 m entlang eines vorhandenen sandigen Wirtschaftsweges.

Die Fläche befindet sich im Naturraum Westmecklenburgisches Seen- und Hügelland. Die vorherrschende Bodenart ist sandiger Lehm. Klimatisch ist dieser Landesteil leicht kontinental geprägt mit höheren Durchschnittstemperaturen und deutlich niedrigeren Niederschlägen als im Landesdurchschnitt.

Schutzgebiete oder Bereiche des Biotopverbundsystems sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden.

3 Geplante Maßnahmen

Ziel der Maßnahme ist die Verbesserung der Fläche als Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Die vorgesehenen Maßnahmen werden im Folgenden erläutert. Insbesondere ist die Entwicklung von geschützten Biotopen in Form von Knicks und Magerrasenstrukturen geplant. Die Maßnahmenflächen orientieren sich an den bestehenden Flurstücksgrenzen und befinden sich auf Gemeindeflächen der Gemeinde Büchen im Eigentum der Gemeinde Büchen.

Maßnahme 1:

Auf den zur Anrechnung als Ökokonto vorgesehenen Flächen soll die ackerbauliche Nutzung dauerhaft aufgegeben werden. Ziel ist die Entwicklung von sandigen Magerrasenflächen, die von Gehölzaufwuchs freigehalten werden sollen. Zum nördlich angrenzenden Acker soll in einer Breite von ca. 2,50 m ein mit Gehölzen bepflanzter Knick mit Knickschutzstreifen angelegt werden. Der südlich angrenzende Wirtschaftsweg mit Fahrspur bleibt unverändert.

Eine Pflege der Knicks ist durch regelmäßiges auf-den-Stock-setzen (alle 10 bis 15 Jahre) erforderlich. Zur dauerhaften Unterhaltung der Magerrasenflächen ist eine jährliche Pflege der

Flächen durch Mahd oder Beweidung erforderlich. Derzeit wird eine Schafbeweidung im Rahmen weiterer Flächennutzungen vorgesehen.

Maßnahme 2:

Auf diesen Flächen ist die Reduzierung des bestehenden Gehölzsaumes (u.a. mit starker Ausbreitung der Traubenkirsche) bis auf eine Breite von ca. 3,00 m innerhalb der Flurstücksgrenzen geplant. Durch die vollständige Rodung der Traubenkirsche soll deren Ausbreitung auf den sandig-mageren Standorten verhindert und die Entwicklung von typischer Sandmagerrasenvegetation gefördert werden. Diese Flächen sollen durch Pflege dann dauerhaft von Gehölzaufwuchs freigehalten werden (jährliche Mahd oder Beweidung).

Zuschlag Biotop:

Der erreichbare Zuschlag für Biotope, d.h. es sollen im Zielzustand geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 21 LNatSchG erreicht werden, beträgt 50 % vom Basiswert der Ökokonto-Maßnahme.

Bei den vorliegenden Planungen sollen sämtliche Fläche als geschützte Biotope entwickelt werden. Dazu gehört zum Einen die Anlage eines gehölzbestandenen Knicks mit sandigem Knickschutzstreifen (HWt, § 21 (1)4. LNatSchG), zum Anderen die Entwicklung von Sandmagerrasenflächen (TR, § 30 (2)3. BNatSchG).

Zeitliche Umsetzung:

Alle Flächen befinden sich im Eigentum der Gemeinde Büchen, so dass eine kurzfristige Umsetzung der Maßnahmen vorgesehen ist. Es ist jedoch die Realisierung von 2 Bauabschnitten vorgesehen, die zwar in sich funktionsfähige Teilbereiche entwickeln, jedoch jeweils nur Teilflächen umfassen werden.

Die Umsetzung des 1. Bauabschnittes erfolgt im Herbst 2011 und umfasst die Herstellung der Maßnahmen 1 (Knick mit Knickschutzstreifen und Sandmagerrasen auf Acker). Hierbei soll auf einer Länge von ca. 405 m Knick neu hergestellt werden. Die Gesamtflächengröße dieses Bauabschnittes beträgt 4.688 m². Diese Maßnahme wird als Ausgleich für die Bebauungspläne 33-2 und 44-3 bereits benötigt.

Die Umsetzung des 2. Bauabschnitts umfasst die Herstellung der Maßnahmen 2 (Gehölzrodung und Entwicklung von Sandmagerrasen) und erfolgt in 2012. Die Gesamtflächengröße beträgt 1.835 m². Diese Maßnahmen werden von der Gemeinde vorfinanziert (siehe auch Punkt 4.).

Monitoring / Festlegung der Pflegemaßnahmen:

Die Festlegung von Monitoringmaßnahmen erfolgt in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde im weiteren Verfahren. Dazu ist vermutlich in bestimmten Zeitabständen eine gemeinsame Begehung der Flächen vorgesehen. Dabei ist abzustimmen, ob die Entwicklung zielführend ist oder Änderungen erforderlich sind. Pflegemaßnahmen in Form von Bewei-

dung oder Mahd der Magerrasenflächen sind voraussichtlich in den ersten 20 Jahren erforderlich. Bestenfalls ist eine Schafbeweidung geplant. Die genaue Abstimmung erfolgt ebenfalls im weiteren Verfahren.

Für die Anrechnung des Biotopzuschlags ist eine Biotopkartierung mit Nachweis und Abgrenzung der als § 30-Biotop zu bewertenden Magerrasenbiotope vorzulegen. Die Knickbiotope sind sofort nach Fertigstellung (Wall mit Bepflanzung) als geschütztes Biotop nachweisbar.

4 Bilanzierung

Die Bewertung einer Maßnahme aus dem Ökokonto erfolgt auf Grundlage folgender Berechnung:

$$\text{Basiswert} + \text{Zinsen} + \text{Zuschlag Artenschutz} + \text{Zuschlag Biotop} + \text{Zuschlag Lage} = \text{Ökopunkte}$$

Basiswert: Als Basiswert gilt das Produkt aus Flächengröße und Anrechnungsfaktor (s. Anlage 2). Der Ausgangszustand ist hier Ackerfläche bzw. Gehölzfläche standortfremder Gehölze, wofür gemäß ÖkokontoVO ein Anrechnungsfaktor von 1,0 für Acker (AA) und von 0,8 für standortfremde Gehölze (HGx) anzuwenden ist.

Zinsen: 3% pro Jahr für den Zeitraum zwischen Ein- und Ausbuchung ins Ökokonto, max. 30%. Eine Berechnung ist daher erst bei Ausbuchung aus dem Ökokonto möglich.

Zuschlag Artenschutz: Es werden Maßnahmen zur Förderung des Artenschutzes angerechnet, sofern diese gemäß ÖkokontoVO, Anlage 1, Anhang 2 oder gemäß Artenhilfsprogramm durchgeführt werden. Der Zuschlag beträgt zwischen 5-70 % vom Basiswert der Maßnahme. Für die vorliegenden Maßnahmen ist kein „Zuschlag Artenschutz“ vorgesehen.

oder

Zuschlag Biotop: Werden im Zielzustand Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 21 LNatSchG oder Lebensraumtypen nach Anh. I FFH-RL angestrebt, erfolgt ein Zuschlag von 50 % vom Basiswert der Biotopfläche. Bei der vorliegenden Maßnahme ist die Neuherstellung von gehölzbewachsenen Knicks geplant. Hier ist der Erfolg sofort, bzw. nach Beendigung der Entwicklungspflege (nach 3 Jahren) nachweisbar. Alle anderen Flächen sollen als Magerrasenflächen entwickelt werden. Hierbei handelt es sich um kurzfristig herstellbare Biotope (Biotope mit kurzer Entwicklungsdauer), die aber aufgrund der Verbuschungsgefahr insbesondere durch die Traubenkirsche einer regelmäßigen Pflege unterliegen müssen.

Zuschlag Lage: Liegt die Maßnahme innerhalb des Biotopverbunds- und Schutzgebietssystems des Landes, so erfolgt ein Zuschlag von 10 % des Basiswertes. Diese Ökokontofläche liegt nicht innerhalb des Biotopverbund- und Schutzgebietssystems, ein Zuschlag ist demnach hier nicht anzurechnen.

Ökopunkte: Drücken den Wert der Maßnahme aus. Ein Ökopunkt entspricht 1 m².

Eine Auflistung der bei der Einbuchung als Ökokonto erforderlichen Angaben findet sich in Anlage 2.

Danach ergibt sich für das gesamte Ökokonto auf einer Fläche von 6.523 m² ein Basiswert von 6.156 m², der aufgrund des Biotopzuschlages einen Gesamtwert zur Einbuchung von 9.233 m² bzw. Punkten zuzüglich Zinsen erreicht (1 Punkt = 1 m²).

Die Punkte werden für Ausgleichsmaßnahmen z.B. von B-Plänen später „verbraucht“ und sind entsprechend der Herstellkosten vom z.B. Investor zu tragen, d.h. es erfolgt jeweils eine Einnahme für die Gemeinde.